
| | |
|------------------|------------------|
| Sachgebiet | Berichterstatter |
| 604 - Bauordnung | Herr Oertel |

| | | | |
|--------------|------------|------------|---------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Bauausschuss | 01.02.2023 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff

Anbau einer Terrassenüberdachung am Anwesen auf Fl.-Nr. 2760/290, Gemarkung Selb - isolierte Befreiung -

Anlagen:

BV 2023-4 Lageplan Anbau einer Terrassenüberdachung auf Fl-Nr 2760_290 Gmk Selb

VORTRAG:

Die Antragsteller planen den Anbau einer Terrassenüberdachung südwestlich zum bestehenden Wohnhaus auf dem oben genannten Grundstück.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 132 „Bereich südliche Vorwerkstraße und Senefelderstraße“ der Stadt Selb und ist daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans sind in diesem Bereich nur Wohnraumerweiterungen zulässig. Die offene Terrassenüberdachung ist nicht als solche einzuordnen. Jedoch ist die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gegeben.

ANTRAG:

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hinsichtlich der in diesem Bereich zulässigen Erweiterungsbauten wird gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Der Erlaubnisbescheid wird in Aussicht gestellt.